



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Prof. Dr. Walter Boente
Prof. Dr. Hans Rainer Künzle

Frühjahrssemester 2021

NACHLASSPLANUNG

23. Juni 2021

08:30–10:30

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst vier Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 27%
Aufgabe 2	ca. 38%
Aufgabe 3	ca. 22%
Aufgabe 4	ca. 13%

Total **100%**

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 1 (ca. 27%)

A (55 Jahre) ist seit zwanzig Jahren mit B (54 Jahre) verheiratet. Sie hat mit B zwei gemeinsame Kinder, C (21 Jahre) und D (19 Jahre).

- Im Hinblick auf die Planung ihres Nachlasses ist A noch unentschlossen. Sie möchte sich daher noch nicht zu Lebzeiten festlegen, wer ihre Erben sein sollen. A möchte daher in ihrem Testament verfügen, dass nach ihrem Tod ihr Ehemann B ihre Erben bestimmen soll.
- Zumindest möchte A nicht, dass sich nach ihrem Tod bis zur Teilung ihre Erben um die Erbschaft kümmern. Vielmehr soll B in dieser Zeit dafür sorgen, dass alles ordnungsgemäss vonstattengeht.
- Als Alternative schwebt A vor, ihren Ehemann bei ihrem Tod im Rahmen des gesetzlich Zulässigen maximal zu begünstigen. Gehen Sie davon aus, dass A ihren Ehemann hierzu wirksam für den ganzen verfügbaren Teil als Erben einsetzt (nicht zu prüfen). A möchte jedoch vermeiden, dass bei einer erneuten Heirat von B dessen zukünftige Ehefrau von dieser Begünstigung profitiert. Lieber möchte A, dass in diesem Fall diese (As) Begünstigung an ihre gemeinsamen Kinder (von A und B) geht.
- Einen Teil ihres Geldes hat A in der Säule 3a bei einer Bankstiftung angelegt. Sie plant, auf diese Weise die erbrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über etwaige Pflichtteilsrechte, zu umgehen.
- Grössere Sorgen machen A jedoch ihre hochriskanten Geldanlagen in Cryptowährungen und Aktien. Selbst wenn sie im hohen Alter aufgrund von Demenz und ähnlichen Alterserscheinungen nicht mehr selbst für ihr Vermögen sorgen können sollte, würde A gerne sicherstellen, dass ihre Anlagestrategie bis zu ihrem Tod in diesem Sinne weitergeführt wird und ihre Erben so unmittelbar von ihrem „Anlagegeschick“ profitieren.
- Insgesamt aber fühlt sich A von ihrer Nachlassplanung überfordert. Sie erwägt daher, bereits zu Lebzeiten möglichst alle ihre Vermögenswerte an Freundinnen und Bekannte zu übertragen. Sie hofft so, alle Fallstricke des Erbrechts und der Nachlassplanung umgehen zu können.

Frage: Nehmen Sie zu den einzelnen Planungszielen von A Stellung und begründen Sie, ob und wie bzw. inwieweit As Planungszielen Rechnung getragen werden kann. Die Revision des Erbrechts ist nicht zu berücksichtigen.

Aufgabe 2 (ca. 38%)

Vor Ihnen sitzt der 70-jährige, US-amerikanische, seit 30 Jahren in Zürich ansässige Unternehmer Ronald Dumb und schildert Ihnen seine Situation:

Er sei geschäftlich erfolgreich gewesen und ist heute Alleinaktionär eines Kommunikationsunternehmens (das derzeit auf CHF 100 Mio. bewertet wird). Weniger Erfolg habe er aber im zwischenmenschlichen Bereich gehabt: Er habe drei Ex-Frauen und mit diesen fünf erwachsene Kinder. Zudem sei vor kurzem die ehemalige Haushälterin mit einem 3-jährigen Knaben vorstellig geworden und habe ihm diesen als ein weiteres seiner Kinder vorgestellt. Einen Vaterschaftstest habe er zwar bisher erfolgreich verweigert, aber aufgrund der schönen blonden Locken des Knaben könne das schon sein.

Er habe mit allen seinen Ex-Frauen (auch finanziell) abgeschlossen. Bei seinen Kindern (die derzeit mit wechselnden Wohnsitzen über die Welt verstreut leben) sehe er aber Potenzial, in seinem Lebenswerk, dem Unternehmen, eine tragende Rolle zu spielen. Allerdings seien sich diese untereinander alles andere als grün.

Er möchte eine Gestaltung finden, die allzu grosse Konflikte nach seinem Tode und vor allem die Zerschlagung seines Unternehmens verhindert. Gemeinnützige Zuwendungen seien für ihn denkbar, sollten aber nicht zu Lasten des Unternehmens gehen. Möglicherweise komme auch eine Stiftungslösung in Betracht? Abgesehen vom Unternehmen habe er ca. CHF 10 Mio. als sonstiges Vermögen.

Frage: Bitte beschreiben Sie die strategischen Fragen, die Sie mit Ihrem Mandanten diskutieren würden, um eine Lösung für sein Gestaltungsziel zu finden.

Hinweis: Der Fall ist bewusst offen gestellt. Es geht darum, die richtigen Möglichkeiten und Weichenstellungen zu diskutieren sowie die entsprechenden Konsequenzen zu benennen. Kenntnisse des US-amerikanischen Rechts werden nicht verlangt.

Aufgabe 3 (ca. 22%)

Gehen Sie davon aus, dass der Entwurf zu Art. 86-96 IPRG unverändert Gesetz wird. Ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger, der seit längerem in Zürich lebt und ein Geschäft und eine Liegenschaft in Stuttgart (Deutschland) besitzt, wählt für seinen Nachlass grundsätzlich die Zuständigkeit der Schweiz, für das Geschäft und die Liegenschaft aber diejenige von Deutschland; zudem wählt er die Anwendung des schweizerischen Erbrechts für den in der Schweiz gelegenen Nachlass und das deutsche Erbrecht für den in Deutschland befindlichen Nachlass.

Frage: Beurteilen Sie diese Planung aus der Sicht der Schweiz und von Deutschland.

Aufgabe 4 (ca. 13%)

Frage: Schildern Sie, wie ein Willensvollstrecker vorgeht, um ein Inventar zu erstellen, wenn sich Bitcoins im Nachlass befinden.